

Akad. Rätin a. Z. Dr. Kristina Peters, M. A., München*

„Lebensgefährlicher Klimaprotest“

THEMATIK	Klimaproteste in Gestalt von Sitzblockaden (Nötigung, Zweite-Reihe-Rechtsprechung, mittelbare Täterschaft), Mordmerkmale, Mord durch Unterlassen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerinnen und Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A und B sind Mitglieder der „Letzten Generation“, einem Bündnis von Klimaaktivistinnen und -aktivisten, die durch Protestaktionen erreichen möchten, dass die Regierung weitergehende Maßnahmen gegen die Klimakrise ergreift. Am 1.7.2023 führen der A und die B eine solche Protestaktion mittels einer Sitzblockade auf einer Straße durch: Sie setzen sich zu zweit auf die Fahrbahn und kleben sich mit den Händen an dem Asphalt fest, um ankommenden Fahrzeugen den Weg zu versperren und so Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erlangen.

Zunächst befährt C mit ihrem Fahrzeug die Straße. Aufgrund der Blockade sieht sie sich gezwungen, unmittelbar vor A und B zum Stehen zu kommen, um die beiden nicht zu überrollen. Hinter ihr befährt D mit seinem Fahrzeug die Straße. Nachdem C vor ihm bremst, kann auch er nicht weiterfahren und bringt sein Fahrzeug hinter dem von C zum

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Fall wurde im Sommersemester 2023 als Zwischenprüfungsklausur im Grundkurs Strafrecht von Prof. Dr. Armin Engländer gestellt.

Stehen. C und D sind über das Verhalten von A und B empört. Sie verlassen ihre Fahrzeuge und regen sich über die Sitzblockade auf. Die Polizei, die von A und B kurz vor Beginn der Sitzblockade informiert wurde, trifft bald ein. Sie löst A und B von der Straße, nimmt ihre Personalien auf und entfernt sich wieder. Zugleich erfährt die Aktion, die ungefähr 30 Minuten dauert und während der Rettungsfahrzeuge problemlos umgeleitet werden können, ein großes mediales Echo in den lokalen Zeitungen und in sozialen Medien.

Nachdem die Polizei die Straße geräumt hat und weggefahren ist, fährt auch B nach Hause. Für D ist die Sache damit allerdings noch nicht erledigt. Er ist zutiefst erbost darüber, dass sich A und B angemaßt haben, seinen Tagesablauf zu stören und den „moralischen Zeigefinger“ zu erheben. Seiner Ansicht nach handelt es sich um „Öko-Terroristen“, die ihr Lebensrecht verwirkt haben. In seinem blanken Hass beschließt er, sich für die Sitzblockade zu rächen und den noch anwesenden A zu erwürgen. D geht daraufhin zu A, umschließt dessen Hals mit den Händen und drückt so lange zu, bis A in eine so tiefe Bewusstlosigkeit verfällt, dass er – was D zutreffend erkennt – ohne Hilfe alsbald versterben wird. In der Erwartung, dass die ihm gleichgesinnte C wohl kaum Hilfe leisten und A daher tatsächlich bald versterben werde, entfernt er sich sodann, steigt in sein Auto und fährt nach Hause.

C steht während des Würgens neben D und feuert ihn an („Richtig so!“, „Ein solches Verhalten muss Konsequenzen haben!“). Dabei geht sie jedoch fälschlich davon aus, dass D dem A lediglich einen kurzen schmerzhaften „Denkzettel“ verpassen, diesen aber nicht ernsthaft verletzen möchte. Nachdem D sich entfernt hat, erkennt C jedoch ihren Irrtum. Ihr wird nun bewusst, dass A versterben wird, wenn ihm nicht geholfen wird. Zwar meint C nicht, dass A für sein Handeln den Tod verdient habe. Doch hat sie Sorge, für die Tat des D mit zur Verantwortung gezogen zu werden, weil sie diesen angefeuert hat. Daher entscheidet sie sich dagegen, mit ihrem mitgeführten Mobiltelefon einen Krankenwagen zu rufen. Sie steigt nun ebenfalls in ihr Fahrzeug und fährt nach Hause.

A verstirbt wenig später an den Folgen des Würgens. Hätte C einen Krankenwagen gerufen, so hätte A gerettet werden können. Dies war der C bewusst.

Bearbeitungsvermerk: Haben sich B, C und D wegen der Geschehnisse am 1.7.2023 nach dem StGB strafbar gemacht? Delikte des 1., 4., 6., 7., 14., 28. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sowie die §§ 222, 224 ff. und § 241 StGB sind **nicht** zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.